



” Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für pflegende Angehörige? “

Entlastungsbetrag 125 €

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Monatlich stehen Pflegebedürftigen 125 Euro Entlastungsbetrag zur Verfügung, den sie für einfachste Betreuungs- und Entlastungsangebote nutzen können. Denn neben der körperbezogenen Pflege gibt es für Pflegebedürftige viele weitere kleinere und größere Hürden im Alltag, die Sie, als pflegende*r Angehörige*r, nicht alle aus dem Weg räumen müssen/ können. Der Entlastungsbetrag kann beispielsweise für die Begleitung der pflegebedürftigen Person zu Freizeitangeboten oder haushaltsnahe Dienstleistungen, wie z. B. Hausreinigung, eingesetzt werden.

Die Pflegeversicherung zahlt den Entlastungsbetrag zusätzlich zu den sonstigen Leistungen im Bereich der häuslichen Pflege. Wird er einmal nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft, kann der Betrag innerhalb des Kalenderjahres in die Folgemonate übertragen werden. Sind am Ende des Jahres noch Beträge übrig, können diese in das darauffolgende Kalenderhalbjahr mitgenommen werden.

TIPP: Unterstützung durch professionelle Pflegekräfte

Die Pflege Ihrer*r Ihres Angehörigen kann auch zum Teil von professionellen Pflegekräften erbracht werden. Pflegesachleistungen und Pflegegeldbezug werden hierbei miteinander kombiniert. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Informationsblatt „Pflege zu Hause“.

Absicherung der Pflegeperson

Für die Pflegeperson werden Beiträge an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständische Versorgungswerke gezahlt. Sie ist außerdem beitragsfrei in der Gemeindeunfallversicherung versichert. An die Arbeitslosenversicherung können ggf. ebenso Beiträge gezahlt werden.

Wie geht Pflege?

Pflegekurse und Pflegeschulungen nutzen

- Vermittlung von Fertigkeiten zur eigenständigen Durchführung der Pflege
- Die Kosten für entsprechende Kurse übernimmt die Pflegeversicherung bzw. Pflegekasse.
- Es gibt verschiedene Anbieter für Pflegeschulungen in der Häuslichkeit, Pflegekurse an einem Schulungsort in häuslicher Nähe oder im Internet. Wenden Sie sich für weitere Informationen gerne an compass.
- Wegen Teilnahme und Kostenerstattung wenden Sie sich an das Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen.

TIPP: Konflikte lösen

Konflikte gibt es in jeder Beziehung – auch zwischen pflegenden und pflegebedürftigen Menschen. Fundiertes Wissen und Tipps zur Konfliktbewältigung und zur Gewaltprävention bietet die Webseite des ZQP www.pflege-gewalt.de.

Verhinderungspflege	Kurzzeitpflege	Tages- und Nachtpflege
<p>bei Verhinderung der Pflegeperson</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu sechs Wochen (42 Tage) pro Kalenderjahr für notwendige Ersatzpflege zu Hause <p>Die Pflegeversicherung bzw. Pflegekasse übernimmt die Kosten von bis zu 1.612 Euro im Jahr. Nicht verbrauchte Leistungsbeträge können bis zu 100 % für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Voraussetzung: mind. 6-monatige Pflege in der häuslichen Umgebung durch eine Pflegeperson. Ist die Ersatzpflegeperson bis zum 2. Grad mit der*dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert, erhält diese zusätzlich ein Pflegegeld entsprechend dem Pflegegrad für bis zu 6 Wochen.</p>	<p>zeitweise anstelle häuslicher Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu acht Wochen (56 Tage) pro Kalenderjahr in einer vollstationären Einrichtung <p>Die Pflegeversicherung bzw. Pflegekasse übernimmt die Kosten von bis zu 1.612 Euro für pflegebedingte Aufwendungen, für soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege. Nicht verbrauchte Leistungsbeträge der Kurzzeitpflege können bis zu 50 % für die Verhinderungspflege eingesetzt werden; parallel kann hierbei die Zeit für die Inanspruchnahme von 8 auf bis zu 14 Wochen ausgeweitet werden.</p>	<p>zusätzlich zu häuslicher Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> Anspruch besteht zusätzlich zu den Leistungen der ambulanten Pflege z. B. während der Arbeitszeit der Pflegeperson oder nachts <p>Die Pflegeversicherung bzw. Pflegekasse übernimmt die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen sowie für soziale Betreuung und Behandlungspflege bis zur Höhe des je nach Pflegegrad festgesetzten Leistungsbetrags.</p>
<p>Detaillierte Informationen bietet das Themenblatt zur Verhinderungspflege.</p>		

Pflegeunterstützungsgeld und Pflegezeit

Wer kurzfristig die Pflege einer*ines Angehörigen organisieren muss, etwa nach einem Schlaganfall, kann **Pflegeunterstützungsgeld** als Lohnersatzleistung für eine bis zu zehntägige Auszeit vom Beruf erhalten, vergleichbar dem Kinderkrankengeld. Aus dem Pflegeunterstützungsgeld müssen weiterhin Beiträge zur Hälfte für Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung gezahlt werden; Beiträge zur Pflegeversicherung entfallen.

Die **Pflegezeit** ermöglicht Ihnen eine unbezahlte, unter bestimmten Voraussetzungen sozialversicherte Freistellung von der Arbeit – bis zu sechs Monaten für die Pflege einer*ines nahe*n Angehörigen. Sie können sich entweder vollständig von der Arbeit freistellen lassen oder Ihre Arbeitszeit reduzieren. Um Gehaltseinbußen auszugleichen, können Sie ein zinsloses Darlehen in Anspruch nehmen. Selbstständige haben keinen Anspruch auf Pflegezeit. Beihilfeberechtigte können sich mit Fragen an ihre Beihilfestelle wenden.

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, haben Sie im Rahmen der **Familienpflegezeit** einen Anspruch darauf, Ihre Wochenarbeitszeit bis zu 24 Monate lang auf bis zu 15 Stunden zu reduzieren, um

sie in häuslicher Umgebung zu versorgen. Versorgen Sie eine*n minderjährige*n nahe*n Angehörige*n, der außerhäuslich untergebracht ist, können Sie die Familienpflegezeit ebenfalls in Anspruch nehmen. Auch hier können Sie den Verdienstaufschlag durch ein zinsloses Bundesdarlehen abmildern.

TIPP: Alternativen zur häuslichen Pflege

Ist die Versorgung in den eigenen vier Wänden nicht mehr möglich, sollten Sie mit Ihrer*Ihrem Angehörigen über einen Umzug sprechen. In einer Pflegeberatung erfahren Sie mehr über die Versorgung im Pflegeheim und weitere alternative Wohnformen.

Sie haben weitere Fragen?

Rufen Sie uns gerne an:

Wählen Sie unsere gebührenfreie Compass-Service-Nummer **0800 101 88 00**

Ihr Pflegeberatungsangebot im Netz:

www.compass-pflegeberatung.de

www.pflegeberatung.de